

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

per E-Mail an Konsultation-04-21@bafin.de

28. Mai 2021

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 04/2021
(WA 11-FR 4400-2021/0003)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (nachfolgend „**VAB**“) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert.

Da einige Mitgliedsunternehmen künftig als Wertpapierinstitute nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz, nachfolgend „**WpIG**“) reguliert und beaufsichtigt werden, haben wir ein großes Interesse an der Ausgestaltung der das WpIG begleitenden Verordnungen und begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz unterstützen wir den Ansatz der Aufsicht, bei der Gestaltung der neuen Verordnungen größtmögliche Referenz an den korrespondierenden KWG-Verordnungen zu nehmen, da dies den betroffenen Wertpapierinstituten den Übergang in das neue Aufsichtsregime erleichtern kann. In der beigefügten Anlage haben wir unsere Detailanmerkungen zu den Einzelentwürfen der Mantelverordnung aufgeführt.

Vorweg möchten wir gerne auch einzelne Inhalte aus den Einzelverordnungen begrüßen, wie zum Beispiel, dass die Form der Berichterstattung nach § 5 Abs.

Andreas Kastl
Dr. Mélanie Liebert
Nina Weidinger

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
melanie.liebert@vab.de
nina.weidinger@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

1 S. 1 Wpl-PrüfV-E ausschließlich elektronisch erfolgen soll. Entsprechend würden wir es sehr befürworten, wenn auch die Öffnungsklausel des § 1 Abs. 2 Wpl-AnzV-E für eine nicht-papiergebundene Abgabe von Anzeigen durch die Wertpapierinstitute rege Anwendung durch die Aufsicht finden könnte. Mehr Digitalisierung kann sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung zu bürokratischen Erleichterungen führen, was auch im Einklang mit dem jüngst vorgestellten [Paket für Bürokratieerleichterungen](#) der Bundesregierung gesehen werden kann (siehe [Pressemitteilung](#) vom 13. April 2021 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung).

Ebenfalls zu begrüßen ist der Aspekt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme für Mittlere Wertpapierinstitute gesondert zu regeln. Eine Orientierung an den Vorgaben der Instituts-Vergütungsverordnung (nachfolgend „**InstitutsVergV**“) und die teilweise Übernahme dieser in den Entwurfstext zur Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (nachfolgend „**Wpl-VergV**“) ist durchaus als sinnvoll und zweckmäßig zu bewerten. Dennoch sollte dies in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (nachfolgend „**IFD**“) erfolgen, um eine überschießende Umsetzung der IFD in Deutschland zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund möchten wir unsere wesentlichen Kernpunkte zum Entwurf der Wpl-VergV Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen:

- Der Entwurf der Wpl-VergV beinhaltet eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die unseres Erachtens einer näheren Klärung bedürfen. Da einige von diesen bereits in der IFD verwendet werden und es ein wesentliches Ziel der Mantelverordnung ist, die Vorgaben der IFD zu konkretisieren, möchten wir hiermit anregen, diese Begrifflichkeiten im Verordnungstext selbst oder im dazugehörigen Begründungsteil näher zu erläutern (s. *Vorschlag 1, 2, 3, 5 und 9 zum Entwurf der Wpl-VergV*).
- Vor dem Hintergrund der bereits beschriebenen Tatsache, dass die Wpl-VergV auf der InstitutsVergV beruht, möchten wir gern empfehlen, insbesondere die Ausnahmeregelungen (wie beispielsweise nach § 2 Absatz 8b KWG), die bisher für Institute anwendbar waren, die nun nach dem WpIG reguliert werden, weiterhin aufrechtzuerhalten und etwaige überschießende Regelungen, die als bankenspezifisch zu bewerten sind, wieder aus dem Verordnungstext zu entfernen (s. *Vorschlag 4 zum Entwurf der Wpl-VergV*).
- In Bezug auf die Regelungen zur variablen Vergütung möchten wir anregen, eine engere Orientierung an den Formulierungen der Artikel 30 und 32 IFD vorzunehmen, damit eine überschießende Umsetzung der IFD in Deutschland vermieden und mehr Rechtssicherheit für den Anwender der Verordnung hergestellt werden kann (s. *Vorschlag 6, 7 und 8 zum Entwurf der Wpl-VergV*).

Außerdem möchten wir anmerken, dass die Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung aufgrund der zahlreichen Verweise auf andere Rechtsquellen für den Anwender schwer zu lesen und anzuwenden sein wird. Um unbeabsichtigte Fehlinterpretationen seitens der Anwender zu vermeiden, wäre es begrüßenswert, in der gesamten Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung die Verweise auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um auch dem Grundsatz der Normenklarheit gerecht zu werden.

Für Rückfragen zur Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung stehen Ihnen Frau Dr. Mélanie Liebert, zur Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung Frau Nina Weidinger und zur Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung und zur Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung Herr Andreas Kastl gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

Dr. Mélanie Liebert

Nina Weidinger

- Anlage -

Anlage

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Entwurf einer Mantelverordnung zum Wertpapierinstitutsgesetz

Zu Artikel 1: Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte (Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – Wpl-PrüfbV)

§ 9 Abs. 3 Wpl-PrüfbV-E: Berichterstattung über Auslagerungen von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen

In der Begründung zu § 9 Abs. 3 Wpl-PrüfbV-E wird im Zusammenhang mit einer durchgeführten Prüfung bei einem Auslagerungsunternehmen beispielhaft auf Bescheinigungen nach IDW-Prüfungsstandard 951 verwiesen. Aus unserer Sicht sollte an dieser Stelle eindeutig klargestellt werden, dass sich diese Kann-Regelung, in der der IDW-Prüfungsstandard 951 lediglich als ein Beispiel genannt wird, hauptsächlich auf Fälle beziehen wird, in denen das Auslagerungsunternehmen im Inland liegt und selbst kein reguliertes Finanzinstitut ist. Denn es steht zu befürchten, dass eine Auslagerung zu einem im Ausland liegenden Auslagerungsunternehmen, welches zum Zeitpunkt der Prüfung des Wertpapierinstituts keiner Prüfung nach deutschen IDW-Prüfungsstandard 951 unterlegen hat, von den Prüfern des Wertpapierinstituts per se als Mangel aufgefasst wird, die schlimmstenfalls in eine Feststellung mündet. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht sachdienlich und praxisfern anzunehmen, dass im Ausland sitzende Auslagerungsunternehmen nach deutschen Prüfungsstandards des IDW testiert werden.

Bei fast allen (künftigen) Wertpapierinstituten im VAB können Auslagerungsvereinbarungen mit Auslagerungsunternehmen im Ausland geschlossen werden, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören wie das Wertpapierinstitut selbst. Sofern inländische Abschlussprüfer von im Ausland ansässigen Gruppenunternehmen ein Testat über einen für Auslagerungsunternehmen einschlägigen Prüfungsstandard verlangen, so müssen die Prüfer auch anerkennen, dass diese Gruppenunternehmen anderen nationalen Standards unterliegen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf Konstellationen hinzuweisen, in denen das Unternehmen, zu dem ein Wertpapierinstitut wesentliche Aktivitäten und Prozesse ausgelagert hat, auch selbst ein reguliertes Finanzunternehmen sein kann; insbesondere im Fall der angesprochenen Intragruppenauslagerungen kann dies vorliegen, wenn das im Inland sitzende Wertpapierinstitut ein Tochterunternehmen eines ausländischen Finanzunternehmens ist und wesentliche Aktivitäten und Prozesse zum Mutterunternehmen ausgelagert hat. Ein solches reguliertes Finanzunternehmen wird daher häufig keine eigene Testierung als Auslagerungsunternehmen aufweisen, aber einer strengeren Regulierung im Bereich der operationellen Risiken unterliegen als klassische Auslagerungsunternehmen, gerade wenn es sich bei diesen Mutter- bzw. Gruppenunternehmen auch um Wertpapierinstitute oder um Kreditinstitute oder Finanz-

institute im Sinne der CRR handelt. Auch diesem Umstand sollte in der Begründung zu § 9 Abs. 3 Wpl-PrüfV-E Rechnung getragen werden.

VORSCHLAG: In der Begründung zu § 9 Abs. 3 Wpl-PrüfV-E sollte in Satz 3 die folgende Klarstellungen aufgenommen und der folgende neue Satz 4 eingefügt werden:

„3Der Prüfer des Wertpapierinstituts kann für die Darstellung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten und Prozesse in den Fällen auch auf die Prüfungsergebnisse eines anderen Wirtschaftsprüfers zurückgreifen, bei denen nach der Prüfungen des internen Kontrollsystems beim Auslagerungsunternehmen z. B. Bescheinigungen nach IDW-Prüfungsstandard 951 oder eines vergleichbaren ausländischen Prüfungsstandards vorliegen ~~durchführt zurückgreifen~~, wenn sofern diese Prüfungsergebnisse auch darüber berichten, ob die erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß im Sinne des Aufsichtsrechts durchgeführt und im Interesse des auslagernden Wertpapierinstituts erbracht wurden. „Sofern das Unternehmen, zu dem das Wertpapierinstitut wesentliche Aktivitäten und Prozesse ausgelagert hat, selbst ein Wertpapierinstitut oder ein Unternehmen der Finanzbranche im Sinne von Art. 4 S. 1 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ist, sind auf Auslagerungsunternehmen ausgelegte Prüfungsstandards nicht anzuwenden.““

Außerdem sollte in der Begründung zu § 14 Abs. 2 Wpl-PrüfV-E ebenfalls ein Verweis auf die hier aufgeführten Klarstellungen aufgenommen werden.

§§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 2 Nr. 2 sowie Anlage 3 der Wpl-PrüfV-E (Wpl-SON03): Streichung der Geldtransferverordnung

Wertpapierinstitute sind keine Zahlungsdienstleister und daher nicht im persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (Geldtransferverordnung, GTVO). Entsprechende Verweise in der Wpl-PrüfV sind zu streichen.

Nach Art. 2 Abs. 1 der GTVO gilt diese für Geldtransfers gleich welcher Währung von oder an Zahlungsdienstleister(n) oder zwischengeschaltete(n) Zahlungsdienstleister(n) mit Sitz in der Union. Und nach Art. 3 der GTVO sind dies hauptsächlich die Zahlungsdienstleister nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG (also der inzwischen außer Kraft getretene PSD 1). Seit Inkrafttreten der PSD 2, also der Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, werden dort die Zahlungsdienstleister in Art. 1 Abs. 1 definiert; die nationale Umsetzung findet sich in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), wonach insbesondere die CRR-Kreditinstitute Zahlungsdienstleister sind.

Eine Erweiterung des persönlichen ZAG-Anwendungsbereichs hat der Gesetzgeber richtigerweise auch nicht in dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vorgesehen (siehe Bundesgesetzblatt, Teil I 2021 Nr. 23 vom 17. Mai 2021). Das ZAG wird durch Art. 7 Abs. 35 des Umsetzungsgesetzes zwar angepasst, aber unter

anderem nur im Hinblick auf den Ausnahmenkatalog des § 2 ZAG: Nach dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c ZAG sollen gerade solche Zahlungsvorgänge der Wertpapierinstitute, die im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen durchgeführt werden, keine Zahlungsdienste darstellen.

So gesehen ist es richtig, dass der Abschnitt 4 der Wpl-PrüfV-E lediglich die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Wertpapierinstituts adressiert, und nicht wie im Vergleich dazu der Unterabschnitt 6 der KWG-PrüfV, der neben den Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Instituts auch auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr Bezug nimmt.

Somit ist es zwar korrekt, wenn § 24 Abs. 4 S. 1 Wpl-PrüfV-E auf die geldwäscherechtlichen Vorgaben in §§ 33-37 WpIG verweist, aber die weitere Spiegelung des § 26 Abs. 4 KWG-PrüfV hinsichtlich der Aufführung der GTVO ist nicht richtig. Entsprechend ist auch der Verweis auf die GTVO aus § 25 Abs. 2 Nr. 2 Wpl-PrüfV-E zu streichen (der Verweis aus § Abs. 2 Buchst. b PrüfV ist somit nicht zu übernehmen). Zudem ist in der Tabelle der Prüfungspflichten in Anlage 3 der Wpl-PrüfV-E (Wpl-SON03) im Abschnitt III („Sonstige Pflichten“) die GTVO-Prüfungspflicht in Buchstabe C zu entfernen.

VORSCHLAG: Die folgenden Vorschriften der Wpl-PrüfV sind wie folgt anzupassen:

- **§ 24 Abs. 4 Wpl-PrüfV: „Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, sowie der §§ 33 bis 37 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist bei Kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierinstituten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Wertpapierinstituts erfordert ein kürzeres Prüfintervall.“**
- **§ 25 Abs. 2 Nr. 2 Wpl-PrüfV: „Wirksamkeit, soweit diese gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1 und 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 gegeben sein muss.“**
- **Anlage 3 der Wpl-PrüfV-E (Wpl-SON03): „C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers. 31. Verordnung (EU) 2015/847 Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847.“**

§ 25 Abs. 7 Nr. 3 Wpl-PrüfV-E: Darstellung der Korrespondenzbeziehungen eines Wertpapierinstituts i. S. d. § 1 Abs. 21 GwG

Nach dem neuen § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG werden auch Wertpapierinstitute Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sein. Da Korrespondenzbeziehungen im Rahmen der Prüfberichterstattung besondere Aufmerksamkeit zukommen, ist festzustellen, dass für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr.

2 GwG die Definition der Korrespondenzbeziehung in § 1 Abs. 17 Nr. 2 GwG gilt (denn eine Korrespondenzbeziehung in § 1 Abs. 17 Nr. 1 GwG kann nur durch Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG erbracht werden: den Kreditinstituten).

Eine Korrespondenzbeziehung i. S. v. § 1 Abs. 17 Nr. 2 GwG umfasst Leistungen, die nicht Bankdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 17 Nr. 1 GwG darstellen und die „(a) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder (b) für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten)“, erbracht werden. Diese Spezifizierung sollte im Einleitungssatz von § 25 Abs. 7 Nr. 3 Wpl-PrüfbV-E klargestellt werden.

Darüber hinaus enthält die Textfassung in § 25 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. a und b Wpl-PrüfbV-E eine Doppelung bei dem Bezug zu den jeweils anderen Wertpapierinstituten, mit denen das geprüfte Wertpapierinstitut eine Korrespondenzbeziehung unterhält. Da dies wohl auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist, sollte der Wortlaut des § 25 Abs. 7 Nr. 3 Buchst. a und b Wpl-PrüfbV-E entsprechend bereinigt werden.

VORSCHLAG: Der § 25 Abs. 7 Nr. 3 Wpl-PrüfbV-E sollte wie folgt angepasst werden:

„zu den Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts im Sinne des § 1 Absatz 21 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes:

a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts mit Wertpapierinstituten ~~oder Wertpapierinstituten~~, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie

b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts mit Wertpapierinstituten ~~oder Wertpapierinstituten~~, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Wertpapierinstitut mit Wertpapierinstituten ~~oder Wertpapierinstituten~~ hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind“.

§ 26 Wpl-PrüfbV-E: Klarstellung zum Länderrisiko

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen unserer Stellungnahme bemerkt wurde, orientiert sich auch der vorliegende Entwurf der Wpl-PrüfbV an der bestehenden KWG-PrüfbV. Dort wird das Länderrisiko (§ 32 PrüfbV) konkret dem Abschnitt 4 über die Angaben zum Kreditgeschäft zugeordnet.

Der vorgesehene § 26 Wpl-PrüfbV-E ist dem Abschnitt 5 über die Angaben zu bestimmten Risiken zugeordnet, was aus der Systematik keine direkte Zuordnung zu einer bestimmten Risikoart zulässt. Wir schlagen daher vor, dass in der Begründung zu § 26 Wpl-PrüfbV konkreter dargestellt werden sollte, ob sich das Länderrisiko nur auf das eingeschränkte Kreditgeschäft der Wertpapierinstitute bezieht, welches in der Systematik der Verordnung in den nachfolgenden §§ 27, 28 Wpl-PrüfbV-E behandelt wird.

VORSCHLAG: § 26 S. 1 Wpl-PrüfbV-E sollte wie folgt angepasst werden.

„Der Umfang der von dem Wertpapierinstitut im Kreditgeschäft eingegangenen Länderrisiken insgesamt sowie die Methode zu ihrer Steuerung und Überwachung sind zu beurteilen.“

Zu Artikel 2: Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten (nachfolgend „Entwurf der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung“, „Wpl-VergV-Entwurf“)

Vorschlag 1 – Grundsätzliches zum Begriff des „Mitarbeiters¹“ im Wpl-VergV-Entwurf

Wir regen an, in der Wpl-VergV einheitlich zu regeln, was unter dem Begriff des „Mitarbeiters“ zu verstehen ist beziehungsweise in den entsprechenden Paragraphen klar und eindeutig zu bestimmen, welche Mitarbeiterkategorien umfasst werden sollen.

Begründung:

Im Wpl-VergV-Entwurf lassen sich im Wesentlichen zwei relevante Mitarbeiterkategorien/-gruppen unterscheiden. Zum einen findet sich in § 1 Absatz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs die Mitarbeiterkategorie „identified staff“. Diese Bezeichnung umfasst sämtliche Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihm verwalteten Vermögenswerte auswirken, einschließlich der Geschäftsleiter und Führungspositionen. Zum anderen enthält § 2 Absatz 7 des Wpl-VergV-Entwurfs einen umfassenden Mitarbeiterbegriff, der alle Arbeitnehmer des Wertpapierinstituts umfasst.

Diese Unterscheidung ist unseres Erachtens irreführend, da aus § 1 Absatz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs als auch aus dem Besonderen Teil der Begründung zu § 1 des Wpl-VergV-Entwurfs eindeutig hervorgeht, dass sich der persönliche Anwendungsbereich der Wpl-VergV lediglich auf das „identified staff“ und damit gerade nicht auf alle Mitarbeiter eines Wertpapierinstituts beziehen soll. Insoweit können die Fragen aufgeworfen werden, weshalb in § 2 Absatz 7 des Wpl-VergV-Entwurfs eine allgemeine Definition des Mitarbeiterbegriffs eingefügt wurde und ob einzelne Regelungen doch für alle Mitarbeiter, und nicht wie in § 1 des Wpl-VergV-Entwurfs vorgeschrieben nur für das „identified staff“, gelten sollen. Diese Unklarheiten führen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Wertpapierinstitute, da sich für diese nicht klar und eindeutig aus der Verordnung ergibt, welche Mitarbeiter in welchem Umfang bei der Erstellung der Vergütung zu berücksichtigen sind. Insoweit regen wir an, in der Wpl-VergV einheitlich zu bestimmen, welche Mitarbeiterkategorien in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen.

Vorschlag 2 – Zu § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, die Bezeichnung „nachgelagerte Führungsebene“ im Besonderen Teil der Begründung zu § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs zu konkretisieren und klarzustellen,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ob unter diesem Begriff alle Mitarbeiter zu fassen sind, die direkt an die Geschäftsleitung berichten.

Begründung:

Im Besonderen Teil der Begründung zu des § 1 Wpl-VergV-Entwurfs wird erläutert, dass die Bezeichnung „nachgelagerte Führungsebene“ auf die Begriffe „Geschäftsleitung“ und „senior management“ zurückzuführen ist. Unseres Erachtens führt dies jedoch zu Wertungswidersprüchen, da beide Begriffe einen anderen Regelungsgehalt haben. So fallen unter dem Begriff der „Geschäftsleitung“ gerade die Personen, die mit der Steuerung und Führung der Geschäfte eines Unternehmens betraut sind. Während der englischsprachige Begriff „senior management“ zwar häufig mit dem Begriff „Geschäftsleitung“ übersetzt wird, dieser in der Regel jedoch sehr weit auszulegen ist, sodass als „senior management“ sowohl die Geschäftsleitung als auch die Führungsebenen unterhalb der Geschäftsleitung verstanden werden. Das bedeutet allerdings auch, dass der Begriff „senior management“ nicht bloß die „nachgelagerte Führungsebene“ bezeichnet. Daher empfehlen wir, im Begründungsteil zu § 1 des Wpl-VergV-Entwurfs die Bezeichnung „nachgelagerte Führungsebene“ insoweit zu konkretisieren, dass für ein Wertpapierinstitut klar und eindeutig erkennbar ist, welche Mitarbeiterkategorien davon erfasst werden sollen. Des Weiteren sollte geregelt werden, ob alle Mitarbeiter darunter subsumiert werden sollen, die direkt an die Geschäftsleitung berichten oder nur solche, die eine Führungsfunktion ausüben.

Vorschlag 3 – Zu 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, die Bezeichnung „risikobereinigt“ in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Wpl-VergV-Entwurfs zu konkretisieren.

Begründung:

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Wpl-VergV-Entwurfs wird geregelt, dass unter anderem die „*risikobereinigte Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters*“ die variable Vergütung widerspiegelt. Allerdings ergibt sich weder aus der Regelung selbst noch aus der dazugehörigen Begründung zu § 5 Absatz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs, was genau unter dem Begriff „risikobereinigt“ zu verstehen ist. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob „risikobereinigt“ in diesem Zusammenhang bedeuten soll, dass es für unterschiedliche Mitarbeiter je nach Position und dazugehörigem Risiko eine unterschiedliche Risikoakzeptanz auch im Zusammenhang mit der Vergütung geben soll. Dies hätte zur Folge, dass bei der Festlegung der variablen Vergütung eine relative Bewertung des Risikos vorgenommen werden müsste. Dies wird u.a. zu erheblichen institutsinternen Aufwand bei fraglicher Rechtssicherheit für den betroffenen Mitarbeiter führen. Daher regen wir an, die Bezeichnung „risikobereinigt“ zu konkretisieren.

Vorschlag 4 – Zu 5 Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir schlagen vor, § 5 Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 des Wpl-VergV-Entwurfs zu streichen.

Hilfsweise regen wir an, § 5 Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 des Wpl-VergV-Entwurfs wie folgt zu ändern:

„3. sonstige Abfindungen, sofern das Wertpapierinstitut ~~der Aufsichtsbehörde~~ gemäß § 2 Absatz 5 die Gründe für die Gewährung sowie die Angemessenheit des Betrags dokumentiert hat; das Wertpapierinstitut teilt die Dokumentation der Aufsichtsbehörde auf Nachfrage mit. schlüssig dargelegt hat; bei Abfindungen bis zu einer Höhe, die

a) 200 000 Euro nicht überschreitet und

b) nicht mehr als 200 Prozent der fixen Vergütung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entspricht,

gilt der Betrag als angemessen, und es kann auf eine Darlegung verzichtet werden. Setzt sich die Vergütung aus mehreren Bestandteilen gemäß den Nummern 1 bis 3 zusammen, so ist in jedem Fall eine Darlegung bei der Aufsichtsbehörde gemäß Nummer 3 notwendig.“

Begründung:

Die in § 5 Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 des Wpl-VergV-Entwurfs enthaltene Darlegungspflicht und bezifferte Schwelle von 200 % reichen unseres Erachtens weit über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (nachfolgend „IFD“) hinaus. Diese Bestimmungen können zwar auf die Vergütungsregelungen für Kreditinstitute zurückgeführt werden (vgl. § 5 Absatz 6 Institutsvergütungsverordnung, § 25a Absatz 5 KWG). Allerdings bestand bisher für Institute, die nun nach dem Wertpapierinstitutsgesetzes (nachfolgend „WpIG“) reguliert werden, die Möglichkeit von der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 8b KWG Gebrauch zu machen, wonach die speziellen Regelungen des § 25a Absatz 5 KWG nicht mehr anwendbar waren. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, diese Ausnahmeregelung beizubehalten und die bankenspezifischen Vorgaben des § 25a KWG nicht in den Anwendungsbereich für Mittlere Wertpapierinstitute zu übertragen. Wir empfehlen daher die Streichung des § 5 Absatz 3 Satz 5 Nummer 3 des Wpl-VergV-Entwurfs.

Sollte an der Regelung festgehalten werden, erscheint es unseres Erachtens jedoch als ausreichend, wenn der der Abfindung zugrundeliegende Sachverhalt sowie die dazugehörige Entscheidung von dem Wertpapierinstitut dokumentiert und erst auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird.

Vorschlag 5 – Zu 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, im Besonderen Teil der Begründung zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs zu konkretisieren, welche Kriterien als „finanziell“ beziehungsweise „nicht-finanziell“ zu bezeichnen sind.

Hilfsweise empfehlen wir, § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs wie folgt zu ändern:

- „2. Bei der Bewertung der individuellen Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt.“

Begründung:

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs ist geregelt, dass *„bei der Bewertung der individuellen Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt“* werden. Unklar bleibt hierbei jedoch, welche finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien hier konkret zu beachten sind. Aus diesem Grund regen wir an, zumindest im Begründungsteil zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wpl-VergV-Entwurfs einen Kriterienkatalog aufzunehmen, aus dem sich konkret und eindeutig ergibt, welche Kriterien finanzieller bzw. nicht-finanzielle Art sind.

Zudem sehen wir die Berücksichtigung von finanziellen Kriterien für Kontrollfunktionen als problematisch an. Schließlich soll für diese Funktionen eine vom finanziellen Erfolg unabhängige Vergütung ermittelt und gerade keine Abhängigkeit vom finanziellen Erfolg der Einheit erzeugt werden, die sie kontrollieren. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir hilfsweise, die Formulierung in quantitative und qualitative Kriterien abzuändern.

Vorschlag 6 – Zu § 6 Absatz 2 Nummer 8 und 9 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, in § 6 Absatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs den folgenden Satz 2 einzufügen:

„Satz 1 Nummer 8 und 9 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren jährliche variablen Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Mitarbeiterin beziehungsweise des betreffenden Mitarbeiters darstellt.“

Begründung:

Unseres Erachtens sollte nicht jede variable Vergütung vom Anwendungsbereich des § 6 Absatz 2 Nr. 8 und 9 des Wpl-VergV-Entwurfs umfasst werden. Vielmehr sollte ein bestimmter Schwellenwert gelten, wonach für die Gewährung einer geringfügigen variablen Vergütung die strengen Regeln des § 6 Absatz 2 Nr. 8 und 9 des Wpl-VergV-Entwurfs nicht anwendbar sind. Andernfalls würde dies unseres Erachtens zu unbilligen Ergebnissen führen.

Folgendes Beispiel kann hier zur Veranschaulichung herangezogen werden:

Würde für die Gewährung einer geringen variablen Vergütung von z.B. EUR 3.000,00 die gleichen Regeln gelten wie für die Gewährung einer variablen Vergütung von z.B. EUR 300.000,00, würde dies für den Mitarbeiter mit der geringeren variablen Vergütung eine faktische Schlechterstellung gegenüber dem Mitarbeiter mit der höheren variablen Vergütung bedeuten, da die Gewährung der sofort auszahlbaren Beträge in einem wesentlichen Missverhältnis zueinanderstehen würden. Dies kann unserer Ansicht nach nicht im regulatorischen Interesse der Aufsicht sein. Außerdem verantworten Mitarbeiter mit einer geringeren variablen Vergütung typischerweise auch ein geringes Risiko innerhalb eines Wertpapierinstituts.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 32 Absatz 4 lit. b) IFD zu verweisen, wonach die variable Vergütung für „Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt“, nicht von dem Anwendungsbereich des Artikel 32 Absatz 1 lit. j) und l) IFD bzw. § 6 Absatz 2 Nr. 8 und 9 des Wpl-VergV-Entwurfs umfasst ist. Dies bedeutet, dass für eine variable Vergütung bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 eine Ausnahmeregelung gilt.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, wie vorgeschlagen, die Aufnahme eines Schwellenwerts.

Vorschlag 7 – Zu § 6 Absatz 3 Satz 2 Teilsatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, § 6 Absatz 3 Satz 2 Teilsatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

„(3) (...); ein Wertpapierinstitut, das keine der unter Nummer 8 genannten Instrumente herausgibt, kann auf Antrag und mit Zustimmung der Bundesanstalt andere Gestaltungen nutzen alternative Regelungen treffen, die vergleichbare Ziele erfüllen.“

Begründung:

Wir begrüßen, dass in § 6 Absatz 3 Satz 2 Teilsatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs die Regelung des Artikel 32 Absatz 1 lit. k) IFD aufgenommen wurde und auf diese Weise im Entwurf der Aspekt Berücksichtigung findet, dass nicht jede Wertpapierfirma die in § 6 Absatz 2 Nr. 8 des Wpl-VergV-Entwurfs genannten Instrumente herausgibt.

Allerdings beschränkt unseres Erachtens die aktuelle Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 2 Teilsatz 2 des Wpl-VergV-Entwurfs ein Wertpapierinstitut darin, die Gewährung der variablen Vergütung unter Berücksichtigung aller Parameter angemessen auszugestalten. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den folgenden Aspekt hinweisen:

Artikel 32 Absatz 1 lit. k) IFD spricht von der Billigung „*alternativer Regelungen mit denselben Zielen*“, die für Wertpapierinstitute gelten sollen, die keine der aufgezählten Instrumente

begeben. Die Verwendung der Begriffe „alternative Regelungen“ bringt hierbei zum Ausdruck, dass die Hälfte der variablen Vergütung nicht ausschließlich aus bestimmten Instrumenten bestehen muss, sondern hierfür entweder andere Gestaltungsmöglichkeiten, die vergleichbar mit den genannten Instrumenten sind, gewählt werden können oder andere, instrumenten-unabhängige Regelungen getroffen werden können. Da unseres Erachtens die in Artikel 32 Absatz 1 lit. k) IFD gewählte Formulierung weiter zu verstehen ist als die bisherige Formulierung „andere Gestaltungen nutzen“, empfehlen die oben vorgeschlagene Anpassung.

Vorschlag 8 – Zu § 6 Absatz 2 Nr. 10 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir regen an, im Besonderen Teil der Begründung zu § 6 Absatz 2 Nr. 10 des Wpl-VergV-Entwurfs konkret zu erläutern, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, dass von einer abgeschwächten oder negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Wertpapierinstituts ausgegangen werden kann.

Hilfsweise empfehlen wir, § 6 Absatz 2 Nr. 4 und 10 des Wpl-VergV-Entwurfs zu streichen und den Regelungsgehalt von Nummer 4 und 10 in eine neue Nummer 9 wie folgt aufzunehmen:

„9. Bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis des Wertpapierinstituts kann bis zu 100 % der variablen Vergütung abgesenkt werden, einschließlich durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen der betreffende Mitarbeiter

- a) **verantwortlich ist für bei dem Wertpapierinstitut eingetretene Verluste, oder**
- b) **an Aktivitäten teilgenommen hat, die zu bedeutenden Verlusten für das Wertpapierinstitut geführt haben, oder**
- c) **für ihre oder seine Tätigkeit nicht mehr als sachkundig und zuverlässig angesehen werden kann.“**

Begründung:

In § 6 Absatz 2 Nr. 10 des Wpl-VergV-Entwurfs heißt es, dass

„bis zu 100 Prozent der variablen Vergütung entfallen, sobald sich die wirtschaftliche Entwicklung des Wertpapierinstituts abschwächt oder negativ wird.“

Allerdings ergibt sich weder aus der Regelung noch aus dem Besonderen Teil der Begründung zu § 6 Absatz 2 Nr. 10 des Wpl-VergV-Entwurfs, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, dass von einer abgeschwächten oder negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Wertpapierinstituts ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund regen wir hier eine Konkretisierung dieser Regelung an.

Hilfsweise empfehlen wir, auch um Gold-Plating zu vermeiden, die Regelung so zu gestalten, wie sie der europäische Richtliniengeber in Artikel 32 Absatz 1 lit. m) IFD vorgeben hat. Dies führt im Zweifel auch zu mehr Rechtssicherheit, zumal viele Wertpapierinstitute innerhalb der Europäischen Union agieren und daher an einer einheitlichen Implementierung der Regelungen interessiert sein werden. Letztlich würde dies bedeuten, dass der Regelungsgehalt von § 6 Absatz 2 Nr. 4 und 10 des Wpl-VergV-Entwurfs, wie oben vorgeschlagen, in einer neuen Nummer 9 zusammengefasst werden müsste. Darüber hinaus möchten wir auch hier dazu anregen, die Parameter für ein „schwaches oder negatives Finanzergebnis“ im Begründungsteil zur Regelung näher zu konkretisieren.

Vorschlag 9 – Zu § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs

Wir schlagen vor, im Begründungsteil zu § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs konkret zu regeln, was unter dem Begriff „Kontrollbeauftragte“ zu verstehen ist, ob es sich hierbei um eine neue Funktion handelt und welche Aufgaben und Weisungsrechte dieser eventuell neuen Funktion zugeteilt werden sollen.

Begründung:

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs wird geregelt, dass Kontrollbeauftragte

„die Vergütungssysteme und die zugrunde gelegten Vergütungsparameter im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch ihre Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien, zu überprüfen“ haben.

Weder aus dieser Regelung noch aus dem Begründungsteil zu dieser Regelung ergibt sich jedoch, ob die „Kontrollbeauftragten“ der Internen Revision oder der Compliance-Funktion zugeordnet werden sollen, auch fehlt eine klare und eindeutige Beschreibung des Aufgabenbereichs eines Kontrollbeauftragten. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass es sich hier um eine neue Funktion handelt. Aufgrund der sprachlichen Nähe des „Kontrollbeauftragten“ zu anderen Beauftragten, wie dem „Compliance-Beauftragten“ gemäß AT 4.4.2 Ziffer 5 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement und dem „Single Officer“ nach § 81 Absatz 5 WpHG bitten wir um entsprechende Klarstellung.

Redaktioneller Hinweis zu § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs

In § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs wird auf § 44 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 WpIG verwiesen. In der im Bundesgesetzblatt am 17. Mai 2021 veröffentlichten Fassung des WpIG finden sich in § 44 Absatz 3 Satz 2 lediglich die Nummern 1 und 2. Vor diesem Hintergrund möchten wir zur Klarstellung eine Anpassung des § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wpl-VergV-Entwurfs an die aktuelle Fassung des WpIG anregen.

Zu Artikel 3: Verordnung über die Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung – WpI-IKV)

Zur Komplexität und schwierigen Lesbarkeit der Verordnung durch die Anwender haben wir uns bereits eingangs zu dieser Stellungnahme geäußert. Es steht zu befürchten, dass bei der Berechnung von Stimmrechtsanteilen (§ 4 WpI-IKV-E), insbesondere bei komplexen Beteiligungsstrukturen, eine hohe Wahrscheinlichkeit von unbeabsichtigten Falschangaben durch die Anwender besteht. Teilweise könnte das korrekte Ausfüllen der Formulare die Hinzuziehung externer Unterstützung, insbesondere bei den kleineren Wertpapierinstituten, unerlässlich machen. Es wäre daher zu begrüßen, die Formulierungen dahingehend anwenderfreundlicher zu gestalten, indem man die dynamischen Verweisen auf ein Mindestmaß reduzieren würde.

Zu Artikel 4: Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung – Wpl-AnzV)

§ 20 Abs. 1 Wpl-AnzV-E: Einreichung von Finanzinformationen

§ 66 Abs. 2 WpIG nennt explizit die Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute als meldepflichtige Unternehmen. Entsprechend haben die Großen Wertpapierinstitute nach § 4 S. 1 WpIG Finanzinformationen weiterhin gemäß § 25 KWG und der entsprechenden Rechtsverordnung, der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), Finanzinformationen zu melden. Diese Unterscheidung sollte auch in § 20 Abs. 1 Wpl-AnzV-E kenntlich gemacht werden.

VORSCHLAG: § 20 Abs. 1 Wpl-AnzV-E ist wie folgt anzupassen:

„Für die Einreichung von Finanzinformationen nach § 66 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes haben die Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden: (...).“

Nachfolgend schlagen wir als Ergänzung des Artikels 5 der Mantelverordnung zudem weitere Anpassungen in der oben genannten FinaRisikoV vor.

Insgesamt sollte das Verhältnis der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung zur KWG-Anzeigenverordnung nochmals klargestellt werden, zumindest in dem von der BaFin veröffentlichten [FAQ](#) Nr. 10, wo es unter anderem heißt, dass für Große Wertpapierinstitute die AnzV nach dem KWG weiter gelten solle. Dabei wird bei Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der für viele Anzeigen der KWG-Anzeigenverordnung maßgebliche § 24 KWG für die Großen Wertpapierinstitute gemäß § 4 S. 1 WpIG nicht anwendbar sein.

Zu Artikel 5: Folgeänderungen

Absatz 1: Liquiditätsverordnung

Die Liquiditätsverordnung (LiqV) dient der Bestimmung von nationalen Liquiditätsanforderungen auf Einzelinstitutsebene und hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (siehe Bundesgesetzblatt, Teil I 2021 Nr. 23 vom 17. Mai 2021) wird auch eine Neufassung des § 1 Abs. 1 LiqV einhergehen: denn nach Art. 7 Abs. 41 des Umsetzungsgesetzes wurde der Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 LiqV beschränkt auf die Kreditinstitute, auf die die Vorschriften des Teils 6 der CRR nicht anzuwenden sind, und der Verweis auf die ebenfalls erfassten Finanzdienstleistungsinstitute wird gestrichen. Es ist dabei festzuhalten, dass der Gesetzgeber die Wertpapierinstitute nicht anstelle der Finanzdienstleistungsinstitute in § 1 Abs. 1 LiqV aufgenommen hat, um für diese die nationale Liquiditätsanforderung der LiqV auf Einzelinstitutsebene festzuschreiben. Von daher sollte auch der von der BaFin veröffentlichte [FAQ](#) Nr. 1 bei Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes angepasst werden.

Nun enthält Art. 5 Abs. 1 der Mantelverordnung eine Anpassung des § 1 Abs. 2 LiqV, der gegenwärtig besagt, dass CRR-Wertpapierfirmen, die die Vorschriften der Artikel 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, also die Liquiditätsvorschriften der CRR, auf Gruppenebene konsolidiert oder teilkonsolidiert einhalten müssen, durch die Bundesanstalt auf Antrag von den Anforderungen dieser Verordnung befreit werden können. Systematisch handelt es sich bei der Vorschrift des § 1 Abs. 2 LiqV somit um eine für Ausnahmeregelung von der allgemeinen Bestimmung der auf Einzelinstitutsebene betroffenen Finanzdienstleistungsinstitute, denn die CRR-Wertpapierfirmen gelten bislang grundsätzlich auch als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG (siehe auch „[Institutssystematik für Finanzdienstleistungsinstitute und investment firms](#)“ der Deutschen Bundesbank, Stand: 6/2020).

Sofern also auf Einzelinstitutsebene Wertpapierinstitute nicht von § 1 Abs. 1 LiqV erfasst sind, braucht es auch keine Ausnahmeregelung für Gruppenkonstellationen von Wertpapierinstituten in § 1 Abs. 2 LiqV.

Überhaupt könnten unter diese Regelung in § 1 Abs. 2 LiqV nur Große Wertpapierinstitute fallen, da nur diese die Anforderungen aus Art. 411 - 428 CRR weiterhin erfüllen müssen. Und da die LCR seit geraumer Zeit von den CRR-Instituten zu 100 % eingehalten werden muss, sind auch künftig die Großen Wertpapierinstitute von der Anwendung nationaler Liquiditätsbestimmungen zu befreien, Art. 412 Abs. 5 CRR. Und die Liquiditätsanforderung für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute wird insbesondere in Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegt.

VORSCHLAG: Art. 5 Abs. 1 der Mantelverordnung sollte wie folgt angepasst werden:

„~~§ 1 Absatz 2~~ der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4033) geändert worden ist, wird ~~das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt gestrichen.~~“

Absatz 6 – neu – : Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (siehe Bundesgesetzblatt, Teil I 2021 Nr. 23 vom 17. Mai 2021) wurden auch Anpassungen in der FinaRisikoV vorgenommen. Nach Art. 7 Abs. 40 Nr. 2 des Umsetzungsgesetzes wurde in § 5 Abs. 1 FinaRisikoV die Wörter „und Wertpapierhandelsbanken“ gestrichen. Da die Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute Finanzinformationen nach § 20 Abs. 1 Wpl-AnzV-E bedarf es noch einer Klarstellung in § 5 Abs. 1 FinaRisikoV mit Bezug zu den Großen Wertpapierinstituten nach § 4 S. 1 WplG.

Darüber hinaus sollten – wie bislang die Wertpapierhandelsbanken – auch die Großen Wertpapierinstitute gemäß § 10 Abs. 2 FinaRisikoV von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen auf Einzelinstitutsebene einzureichen, befreit sein. Dies ist angemessen und verhältnismäßig, da Große Wertpapierinstitute auf Einzelinstitutsebene weiterhin dem SREP unterliegen werden. Daran anschließend sollte auch die Befreiung für übergeordnete Unternehmen in § 11 Abs. 2 FinaRisikoV angepasst werden.

VORSCHLAG: Ein neuer Artikel 5 Absatz 6 der Mantelverordnung sollte Änderungen bei den folgenden Vorschriften der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) – in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – vorsehen:

- § 5 Abs. 1 FinaRisikoV: „Finanzdienstleistungsinstitute und Große Wertpapierinstitute haben die folgenden Finanzinformationen einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden (...)“
- § 10 Abs. 2 FinaRisikoV: „Kreditinstitute im Sinne des § 53b und des § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes und ~~Wertpapierhandelsbanken~~ Großen Wertpapierinstituten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ~~4 Wertpapierinstitutsgesetz~~ sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.“
- § 11 Abs. 2 FinaRisikoV: „Gehören zu einer Gruppe keine inländischen ~~Kreditinstitute~~, die weder ~~Wertpapierhandelsbank~~ Großes Wertpapierinstitut im Sinne des § 4 Wertpapierinstitutsgesetz noch Kreditinstitut im Sinne des § 53b oder § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind, so ist das übergeordnete Unternehmen von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.“

* * *